



Folge 8: Lösungen



zu Aufgabe 8.1

Die **korrekte Lösung** lautet: **B**.

- A) Der erste Buchungssatz „*zweifelhafte Forderungen an Forderungen aus LuL*“ stellt lediglich eine erfolgsneutrale Umgliederung innerhalb der Bilanz dar. Dieser wäre grundsätzlich korrekt. Wenn das Insolvenzverfahren eröffnet wurde, gilt der Forderungsausfall als *sicher*. Damit würde die (zweifelhafte) Forderung *inkl. Umsatzsteuer* abgeschrieben werden.

Der erfolgswirksame Buchungssatz würde demnach lauten:

Konto	Soll		Konto	Haben
Abschreibung auf (zweifelhafte) Forderungen		<i>an</i>	Zweifelhafte Forderungen	
Umsatzsteuer				

- B) Wenn der Insolvenzantrag gestellt, das Insolvenzverfahren aber noch nicht eröffnet wurde, ist der Forderungsausfall *wahrscheinlich*.

Die Buchungssätze lauten:

Konto	Soll		Konto	Haben
Zweifelhafte Forderungen		<i>an</i>	Forderungen aus LuL	
Konto	Soll		Konto	Haben
Abschreibung auf (zweifelhafte) Forderungen		<i>an</i>	Zweifelhafte Forderungen	

Denn bei *zweifelhaften Forderungen* erfolgt die Wertberichtigung *ohne Korrektur der Umsatzsteuer*. → **Antwort B** ist **korrekt**. **Antwort D** ist damit **falsch**.

- C) Bloße Gerüchte sind zum Zwecke der Bewertung von Forderungen unerheblich. Da noch keine öffentliche Stellungnahme existiert,

tiert, hat diese Info keinen Einfluss auf das Unternehmen und löst keine Buchung aus.



zu Aufgabe 8.2

- A) **Falsch.** Das *Imparitätsprinzip* besagt, dass nicht realisierte Verluste ausgewiesen werden müssen, während nicht realisierte Gewinne nicht ausgewiesen werden dürfen.
- B) **Falsch.** Für das Anlagevermögen gilt das *gemilderte* Niederstwertprinzip. Dieses besagt, dass nur außerplanmäßige Abschreibungen vorgenommen werden müssen, wenn die Wertminderung von *dauerhafter* Natur ist.
- C) Ist **korrekt**.



zu Aufgabe 8.3

Für den obigen Sachverhalt muss aufwandswirksam eine Rückstellung gebildet werden, da die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Es liegt eine **Außenverpflichtung** vor,
2. die zum Stichtag **ungewiss** hinsichtlich der **Höhe** ist,
3. deren rechtliche **Entstehung** oder wirtschaftliche **Verursachung** zum **Stichtag gegeben** ist
4. und deren Inanspruchnahme **wahrscheinlich** ist.
5. Außerdem liegen **keine aktivierungsfähigen Aufwendungen** in künftigen Wirtschaftsjahren vor.

Die Buchungssätze lauten:

a)

Konto	Soll		Konto	Haben
Aufwand für Rückstellung	200,00 €	<i>an</i>	Rückstellung für ausstehende Rechnung	200,00 €

b)

Konto	Soll		Konto	Haben
Rückstellung für ausstehende Rechnung	200,00 €	<i>an</i>	Verbindlichkeiten aus LuL	214,00 €
Vorsteuer	14,00 €			

Folge 8: Lösungen

c)

Konto	Soll		Konto	Haben
Verbindlichkeiten aus LuL	214,00 €	an	Bank	214,00 €



zu Aufgabe 8.4

Die Buchung würde lauten:

Konto	Soll		Konto	Haben
Prozesskostenrückstellung	7.000,00 €	an	Bank	5.000,00 €
			Sonstiger betrieblicher Ertrag	2.000,00 €

Die Prozesskostenrückstellung wurde einst *aufwandswirksam* eingebucht (*Aufwand an Prozesskostenrückstellung*).

Tritt der Fall, für den die Rückstellung gebildet wurde, tatsächlich ein, so erfolgt eine sogenannte Inanspruchnahme der Rückstellung. Die *Inanspruchnahme* (d. h. Zahlung des Betrages durch Überweisung vom Bankkonto) ist damit *erfolgsneutral*. Es werden zwei Bestandskonten angesprochen. Das passive Bestandskonto *Prozesskostenrückstellung* mindert sich im Soll. Ebenso mindert sich das *Bankkonto* im Haben um den zu zahlenden Betrag. Dies stellt eine Bilanzverkürzung oder auch Aktiv-Passiv-Minderung dar.

In diesem Fall wurde die Rückstellung jedoch etwas zu hoch gebildet. Wenn der Grund für die Rückstellung entfällt, ist sie erfolgswirksam aufzulösen. (Hintergrund: Sie wurde schließlich auch damals erfolgswirksam eingebucht.)

Ist der tatsächliche Aufwand, wie in diesem Fall, niedriger als die gebildete Rückstellung, stellt die Differenz zwischen Aufwand und Rückstellung einen *Ertrag* dar. Bei dem Konto handelt es sich um ein Konto aus dem Bereich der *sonstigen betrieblichen Erträge*.

Der Betrag, um den die Rückstellung einst zu hoch (*aufwandswirksam*) eingebucht wurde (hier 2.000 €), wird also „neutralisiert“, indem ein entsprechender *Ertrag* gegenübergestellt wird.



zu Aufgabe 8.5

Aussagen **A**, **B** und **D** sind **zutreffend**.

Aussage **C** **trifft nicht zu**. Rückstellungen werden durch Aufwand an Rückstellung eingebucht. Die GuV wird durch eine Aufwandsbuchung berührt und ist damit immer eine erfolgswirksame und keine bestandsorientierte Buchung.



zu Aufgabe 8.6

1. Schritt: Umbuchung der Kundenforderung in eine zweifelhafte Forderung

Konto	Soll		Konto	Haben
Zweifelhafte Forderungen	500,00 €	an	Forderungen aus LuL	500,00 €

Der Periodenerfolg wird durch diese Buchung (noch) nicht berührt. Erst wenn ein Teil dieser zweifelhaften Forderungen wertberichtigt, d. h. abgeschrieben wird, berührt das die GuV.

2. Schritt: Berechnung des voraussichtlichen Ausfalls

Bruttoforderung	500,00 €
./. Umsatzsteuer 7 %	32,71 €
= Nettoforderung	467,29 €
Davon 80%	373,83 €

3. Schritt: Buchung der Wertberichtigung

Konto	Soll		Konto	Haben
Abschreibungen auf zweifelhafte Forderungen	373,83 €	an	Zweifelhafte Forderungen	373,83 €

Hinweis: Die Abschreibung der *voraussichtlich* ausfallenden Forderungen darf nur von den Nettoforderungen erfolgen. Die Umsatzsteuer wird erst bei einem tatsächlichen Forderungsausfall korrigiert.